

Ordnung über die befristete Mitgliedschaft

Auf Grund des § 3 Absatz 3 der Satzung beschließt das Präsidium folgende Ordnung über die befristete Mitgliedschaft.

§ 1

1. Eine befristete Mitgliedschaft ist nur einzelnen Personen möglich.
2. Interessenten können eine bis zu dreimonatige befristete Mitgliedschaft eingehen. Die befristete Mitgliedschaft beginnt zum ersten des betreffenden Monats.
3. Mitglieder in befristeter Mitgliedschaft haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, soweit sie nicht durch diese Ordnung eingeschränkt werden. Mitglieder in befristeter Mitgliedschaft haben in der Mitgliederversammlung und in Abteilungsversammlungen kein Stimmrecht.
4. Es gelten die Beiträge gemäß Beitragsordnung.
5. Eine Aufnahmegebühr wird für die befristete Mitgliedschaft nicht erhoben.

§ 2

Eine befristete Mitgliedschaft schließt die Teilnahme am Wettkampfsportbetrieb aus und kann nur einmal von einer Person in Anspruch genommen werden.

§ 3

1. Im Bereich des Sportstudios kann eine befristete Mitgliedschaft auch mit Genehmigung des Geschäftsführers eine zu § 1 abweichenden Laufzeit der befristeten Mitgliedschaft eingerichtet werden.
2. Im Bereich des Sportstudios ist eine befristete Mitgliedschaft auch in Form einer Mehrfachkarte möglich. Eine befristete Mitgliedschaft in Form einer Mehrfachkarte endet nach sechs Monaten und beschränkt die Teilnahme auf den hierfür ausgewiesenen Bereich und auf die auf der Mehrfachkarte ausgewiesene Anzahl von Teilnahmen.
3. Abweichend von § 2 kann die befristete Mitgliedschaft in Form einer Mehrfachkarte oder bei einer befristeten Mitgliedschaft nach § 3 Abs 1 mehrfach in Anspruch genommen werden.
4. Im Bereich des Rehabilitationssports ist eine befristete Mitgliedschaft in Abweichung von § 1 Abs 2 für 6 Monate mit Ablauf der Verordnung in Form einer „Zwanziger-Karte“ möglich. Für Sportgruppen im Lehrschwimmbecken Oedeme wird die Ferienschließung berücksichtigt.

§ 4

1. Eine befristete Mitgliedschaft gemäß § 1 kann zum Ende der befristeten Mitgliedschaft mit 5 Tagen Frist schriftlich gekündigt werden oder sie geht in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung fällig.
2. Eine befristete Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 kann mit 2 monatiger Frist zum Laufzeitende gekündigt werden, sonst verlängert sich die befristete Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
3. Eine befristete Mitgliedschaft in Form einer Mehrfachkarte endet nach Ableistung der ausgewiesenen Teilnahmen, spätestens jedoch nach sechs Monaten.
4. Eine befristete Mitgliedschaft im Rahmen eines Schnupperpasses im Fitness-Studios endet abweichend von Abs. 1 ohne gesonderte Kündigung nach 4 Wochen.

§ 5

Diese Ordnung wurde mit Beschlussfassung vom 02.08.2017 und 14.08.2019 geändert und tritt zum 01.09.2019 in Kraft.